

**Landratsamt Heilbronn - Flurneuordnungsamt
-untere Flurbereinigungsbehörde-**

Öffentliche Bekanntmachung

vom 26.11.2024

Flurbereinigung Neudenau-Siglingen (Multiweg Obere Au)

Landkreis Heilbronn

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG

Das Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- gibt hiermit den Flurbereinigungsplan bekannt. Dieser fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens Neudenau-Siglingen (Multiweg Obere Au) zusammen. Er enthält die neuen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, weist die alten Grundstücke und Berechtigungen sowie die Abfindungen hierzu nach und regelt alle damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse.

Der Flurbereinigungsplan umfasst neben einem textlichen Teil auch Karten und Verzeichnisse.

Auslegung:

Der Flurbereinigungsplan liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 03. Dezember 2024 bis 19. Dezember 2024 im Rathaus in Neudenau, Hauptstraße 27, Raum 2.05 während der üblichen Öffnungszeiten aus.

Diese Bekanntmachung und die Neuordnungskarte können zusätzlich auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4789) eingesehen werden.

Erläuterung:

Zur Erläuterung des Flurbereinigungsplans und der neuen Feldeinteilung, auf Wunsch an Ort und Stelle, werden Beauftragte des Landratsamts Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- am Donnerstag, 12. Dezember 2024 von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr anwesend sein. Nur in dieser Zeit können die Verzeichnisse mit personenbezogenen Daten eingesehen werden.

Anhörungstermin:

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten nach § 59 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) - FlurbG - findet statt am:

**Freitag, den 20. Dezember 2024
von 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr
im Rathaus in Neudenau, Hauptstraße 27, 74861 Neudenau, Raum 2.05.**

Zu diesem Termin werden Sie hiermit eingeladen.

Am Anfang des Termins werden wichtige Hinweise zu dessen Bedeutung und zum zeitlichen Ablauf gegeben.

Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplans zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** vorbringen.

Falls Sie keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen Sie am Anhörungstermin nicht teilnehmen.

gez. Krüger
Amtsleiterin

D.S.